

VEREINSSATZUNG

DES 1. FC NÜRNBERG VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN E. V.



Der Club

VEREINSSATZUNG

DES 1. FC NÜRNBERG VEREIN FÜR LEIBESÜBUNGEN E.V.

Der 1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V. tritt für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ein.

Daher ist in dieser Satzung die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde ausschließlich die männliche Form gewählt.

INHALT

1. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	6
§ 2 Vereinszweck	6
§ 3 Verbandszugehörigkeit und Rechtsgrundlagen	7
§ 4 Gemeinnützigkeit	8
§ 5 Vereinsfarben, Vereinsfahne und Vereinseblem	8
§ 6 Geschäftsjahr	8

2. ABSCHNITT

Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsarten	9
§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft	9
§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft	10
§ 10 Verlust der Mitgliedschaft	10
§ 11 Beiträge und Aufnahmegebühr	11
§ 12 Rechte der Mitglieder	11
§ 13 Pflichten der Mitglieder	11

3. ABSCHNITT

Organisation

§ 14 Organe des Vereins	12
§ 15 Mitgliederversammlung	13
§ 16 Aufsichtsrat	15
§ 17 Vorstand	19
§ 18 Wahlausschuss	21
§ 19 Delegierte zum Dachverein	24
§ 20 Jahresabschluss	24

4. ABSCHNITT

Vereinsausschüsse, Vereinsbeirat, Vereinsschiedsgericht

§ 21 Vereinsausschüsse	25
§ 22 Ehrungsausschuss	25
§ 23 Vereinsbeirat	26
§ 24 Vereinsschiedsgericht	27

5. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 25 Haftungsausschluss	28
§ 26 Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen Vereinszwecks	28
§ 27 Inkrafttreten	29
§ 28 Übergangsregelungen	29

6. ABSCHNITT

Verordnungen

Geschäftsordnung	30
Wahlordnung	32
Beitragsordnung	32
Ehrungsordnung	34

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

1. Der am 4. Mai 1900 gegründete Fußballverein führt den Namen „1. Fußball-Club Nürnberg Verein für Leibesübungen e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im 1. FCN Dachverein e.V. Als Mitglied des Dachvereins ist der Verein dessen Satzung unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die vom Dachverein im Rahmen seiner Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und seine Entscheidungen anzuerkennen.

§ 2 VEREINSZWECK

Zweck und Aufgaben des Vereins sind die Hebung und Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Ausübung von Fußball. Eine wesentliche Aufgabe sieht der Verein in der sportlichen und charakterlichen Erziehung der Jugend und in der Förderung der Jugendpflege.

1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) Bereitstellung der Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte;
 - b) Festlegung geregelter Übungstage unter Leitung und Aufsicht fachlicher Kräfte;
 - c) Beteiligung an Verbands- und Repräsentativspielen sowie an Sportveranstaltungen im In- und Ausland.
2. Zur Durchführung dieser Aufgaben darf der Verein im gesetzlichen Rahmen Vermögen ansammeln, Rücklagen bilden, Grundstücke erwerben, Gebäude und Anlagen errichten.
3. Der Verein unterhält nach den Richtlinien des Ligaverbandes eine Lizenzspielerabteilung.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGEN

Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut, die Durchführungsbestimmungen und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (DFL), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsstrafaktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsstrafaktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sind Mitglieder zugleich als Trainer, Übungsleiter oder in anderer Funktion tätig, so können sie dafür eine Vergütung erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 5 VEREINSWAPPEN UND VEREINSFARBEN

1. Das Vereinswappen ist ein rotes Rund-Logo mit innerem weißen Ring und dem weißen Schriftzeichen „1. FCN“.
2. Die Gründungsfarben sind rot weiß.
(„klassisches rot“ HKS 14 / RAL 3020 – weiß
HKS reinweiß / RAL 9010)
Die Traditionsfarben sind rot schwarz.
(„Club Rot“ HKS 16 / RAL 3003 – schwarz
HKS 88 / RAL 9005)
3. Der Vereinsauftritt einschließlich der Spielkleidung ist sowohl in den Gründungsfarben als auch in den Traditionsfarben möglich.

Bei der Spielkleidung ist ein Abweichen der Grundfarbe des Rund-Logos nur hinsichtlich der Farbe schwarz erlaubt (gilt für den Fall, dass nur der weiße Ring und die Buchstaben gestickt oder gedruckt werden).

§ 6 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni jeden Jahres.

2. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT

§ 7 MITGLIEDSARTEN

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (mit Stimmrecht);
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zu 18 Jahren (ohne Stimmrecht);
 - c) Ehrenmitgliedern.
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport im Allgemeinen erworben haben. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung, die auch die besonderen Rechte der Ehrenmitglieder regelt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist abweichend von § 38 BGB für Zwecke der Umgestaltung der Vereinsstruktur mit Zustimmung des Vorstands übertragbar.

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch (Aufnahmeantrag) zu richten. Mit Einreichung des Aufnahmeantrags unterwirft sich der Bewerber dieser Satzung.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf jedoch keiner Begründung. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 9 RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Bei Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind, ruhen die Mitgliedsrechte. Sie können solange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

§ 10 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen mit deren Auflösung –, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen nachhaltig nicht erfüllt;
 - b) in der Beitragszahlung länger als sechs Monate mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist;
 - c) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - d) sich durch Äußerungen rassistischer oder ausländerfeindlicher Gesinnung innerhalb oder außerhalb des Vereins, oder auf andere Weise unehrenhaft verhält;
 - e) sich eines groben unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat.
4. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor einer Entscheidung über den Ausschluss Gehör durch den Vorstand zu gewähren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Der Betroffene kann dagegen innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung das Vereinsschiedsgericht anrufen, das endgültig entscheidet.

§ 11 BEITRÄGE UND AUFNAHMEGEBÜHR

1. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie von außerordentlichen Beiträgen erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats.
2. Für juristische Personen kann der Vorstand abweichende angemessene Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge festsetzen oder vereinbaren.
3. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigung oder -befreiung im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen der Mitgliedschaft allgemein, regelt die Beitragsordnung.

§ 12 RECHTE DER MITGLIEDER

1. In Mitgliederversammlungen stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und deren Mitgliedschaft seit mindestens 3 Monaten besteht. Das Stimmrecht kann nur persönlich in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, sowie die Ausübung von Briefwahl sind nicht zulässig. Wählbar sind, ohne Rücksicht auf die Dauer einer Vereinszugehörigkeit, alle Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Beteiligung am Vereinsleben. Der Besuch allgemeiner Veranstaltungen des Vereins steht allen Mitgliedern offen. Vom Vorstand genehmigte Eintrittspreise können erhoben werden.
3. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Grundsätze über die Sportausübung benutzen.
4. Eine Vereinszeitung erscheint regelmäßig und wird den Mitgliedern kostenlos zugestellt.

§ 13 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

2. Die Mitglieder haben das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins sowie des Dachvereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
3. Die Mitglieder haben die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu verhüten.
4. Die Mitglieder sollen in angemessenem Umfang bei der Pflege und Wartung der Anlagen und Einrichtungen behilflich sein und bei Veranstaltungen des Vereins mitwirken.
5. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge zu entrichten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine ladungsfähige Anschrift und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3. ABSCHNITT **ORGANISATION**

§ 14 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 15);
 - b) der Aufsichtsrat (§ 16);
 - c) der Vorstand (§ 17);
 - d) der Wahlausschuss (§ 18).
2. Personen, die Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Lizenznehmer der Lizenzigen sind, dürfen keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern der Lizenzigen/Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörig Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands oder des Wahlausschusses, bei dem die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 2 während seiner Amtszeit eintreten, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Aufsichtsrat anzuzeigen und sein Amt mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Wird das Amt nicht niedergelegt, hat der Aufsichtsrat bei der nächsten Mitgliederversammlung die Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu beantragen; Vorstandsmitglieder sind vom Aufsichtsrat unverzüglich abzuverufen.
4. Über vertrauliche Angaben und Geschehnisse des Vereins, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Mitglieder der Organe Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen eines Organs anwesende Personen, die nicht Organmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten. Jedes Organmitglied ist den Interessen des Vereins verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende statt (Jahreshauptversammlung).
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 oder jedenfalls von 500 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand hat auf Verlangen des Aufsichtsrats unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der von diesem verlangten Tagesordnung einzuberufen.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßge-

hend für die Wahrung der Frist ist der Tag der Absendung. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist. Sollte die Kapazität des in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilten Versammlungsraums nicht für alle erschienenen Mitglieder ausreichen, kann zusätzlich auf einen Nebenraum am Versammlungsort mit eingerichteter Videokonferenz verwiesen werden. Es wird in diesem Fall vom Verein sichergestellt, dass die Rechte der Mitglieder, wie insbesondere Rede-, Frage- und Stimmrechte, in diesem Raum ohne Einschränkung ausgeübt werden können.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte einschließlich des Finanzberichts des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrats;
 - c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 - e) Vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung im Dachverein gemäß der Satzung des Dachvereins auf Vorschlag des Wahlausschusses;
 - f) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses;
 - g) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Wahlausschusses sowie, vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, der Delegierten zum Dachverein jeweils aus wichtigem Grund;
 - h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - i) Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Ehrungsordnung, der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung und der Wahlordnung;
 - j) Satzungsänderungen;
 - k) Auflösung des Vereins.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist und soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen, über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn

die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zur Abstimmung zugelassen werden.

9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 75 % der abgegebenen Stimmen sind bei Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Auflösung des Vereins;
 - c) Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats aus wichtigem Grund.
10. Die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung werden durch eine besondere Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung, die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen durch eine besondere Wahlordnung geregelt.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

§ 16 AUFSICHTSRAT

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinsmitgliedschaft muss zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen bestehen. Dem Aufsichtsrat kann nicht angehören, wer Mitglied des Vorstands, des Wahlausschusses oder Vereinschiedsgericht ist. Die Mitgliederversammlung kann Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl, auch mehrmalig, ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet ungeachtet dessen mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet. Sollte die Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet, erst nach Ablauf von drei Jahren erfolgen, bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

Im Falle einer vollständigen Wahl aller Mitglieder des Aufsichtsrats (z.B. verursacht durch gleichzeitige Amtsniederlegung oder Abberufung aller Aufsichtsratsmitglieder) sind diejenigen drei Aufsichtsratsmitglieder für jeweils drei Jahre gewählt, auf die die meisten, zweit- und drittmeisten Stimmen entfallen sind. Die drei Aufsichtsratsmitglieder, auf die die viert-, fünft- und sechstmeisten Stimmen entfallen sind, sind lediglich für zwei Jahre gewählt. Die drei Aufsichtsratsmitglieder, auf die die siebt-, acht- und neuntmeisten Stimmen entfallen sind, sind lediglich für ein Jahr gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den gewählten Mitgliedern mit gleicher Stimmzahl.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist. Die Wahl erfolgt jährlich in der ersten nach der Jahreshauptversammlung stattfindenden Sitzung (konstituierende Aufsichtsratsitzung) jeweils für die Dauer bis zur nächsten konstituierenden Aufsichtsratsitzung. Eine vorzeitige Abberufung aus diesen Funktionen ist jederzeit möglich; das betroffene Aufsichtsratsmitglied ist bei diesem Beschluss stimmberechtigt, es sei denn die Abberufung erfolgt aus wichtigem Grund. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus dieser Funktion oder aus dem Aufsichtsrat aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für das Amt des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vorzunehmen. Ist kein Vorsitzender oder Stellvertreter mehr im Amt, so obliegt es dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied zu dieser Sitzung einzuladen und sie zu leiten.
4. § 17 Abs. 14 (Offenlegung von Geschäftsbeziehungen) gilt für den Aufsichtsrat entsprechend.
5. Fällt ein Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit weg und wird hierdurch die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Mitgliederzahl unterschritten, müssen die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrats ein Interimsmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt gemäß § 16 Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 18 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Ersatzmitglied.

Die verbliebenen Mitglieder des Aufsichtsrats können ein Interimsmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste

Mitgliederversammlung bestellen, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats während seiner Amtszeit wegfällt und hierdurch die Mitgliederzahl gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 unterschritten wird, ohne dass der Aufsichtsrat beschlussunfähig geworden ist. Die nächste Mitgliederversammlung wählt gemäß § 16 Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 18 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ein Ersatzmitglied. Entsprechendes gilt, wenn ein Aufsichtsratsamt aus anderen Gründen vakant ist.

6. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Unter den teilnehmenden Mitgliedern muss der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Eine Stimmenthaltung gilt dabei als Teilnahme.
7. Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung festzusetzen. Ihnen können Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse zugewiesen werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
8. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von mindestens einer Woche in Textform ein und schlägt die Tagesordnung vor. Er führt den Vorsitz. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich statt.
9. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen oder in gemischter Form schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats dem Verfahren zustimmen und sich an der Abstimmung beteiligen. Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats müssen Protokolle in Textform geführt werden.
10. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
11. Der Aufsichtsrat vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand und den Vorstandsmitgliedern.

12. Der Aufsichtsrat ist zuständig für:
 - a) die Bestellung und die Abberufung von Vorstandmitgliedern;
 - b) den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern; dabei hat er die finanzielle Lage des Vereins zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder mit deren Amtszeit enden;
 - c) die Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung des Vorstands, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung einer soliden Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage;
 - d) die Zustimmung zu den in der Geschäftsordnung für den Vorstand bezeichneten Geschäftsführungsmaßnahmen;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - f) Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) Zustimmung zum Haushaltsplan;
 - h) Überwachung des Vorstandes bei der Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

13. Zur Ausübung seiner Kontrollfunktion hat der Aufsichtsrat folgende Befugnisse:
 - a) Der zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres vom Vorstand zu erstellende Haushaltsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Das gleiche gilt für außerplanmäßige Ausgaben, auch wenn diese einschließlich etwaiger Folgekosten aus zweckgebundenen Spenden finanziert werden;
 - b) Der Aufsichtsrat überwacht den Vollzug des vom Vorstand erstellten Haushaltsplanes;
 - c) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der vierteljährlichen Berichtspflicht des Vorstands (§ 17 Abs. 9 Satz 3) vom Vorstand jederzeit Bericht über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins sowie über den Vollzug des Haushaltsplans verlangen. Er hat das Recht, alle Unterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand, sämtliche Beschäftigte und der Abschlussprüfer sind verpflichtet, alle in diesem Zusammenhang verlangten Auskünfte zu erteilen und die dazugehörigen Vertragsunterlagen unverzüglich vorzulegen.
14. Der Aufsichtsrat ist zur Berichterstattung in der Mitgliederversammlung über seine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins und der Vorstandstätigkeit verpflichtet. Ferner gibt der Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung ab. Der Aufsichtsrat unterliegt hierbei nicht den Weisungen der Mitgliederversammlung.

§ 17 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Wahlausschusses und des Vereinsschiedsgerichts können nicht Vorstandsmitglieder sein.

Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder auf höchstens fünf Jahre. Die Amtszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen drei Jahre unterschreiten. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für höchstens fünf Jahre ist zulässig. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstandes oder einen Sprecher des Vorstandes bestimmen.

2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie müssen hauptamtlich tätig sein.

3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen.

4. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen niederlegen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit.

5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam berechtigt. Der Aufsichtsrat kann die Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 Var. 2 BGB befreien.

6. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten und die Geschäfte zu führen. In den Fragen der laufenden Geschäftsführung unterliegt der Vorstand nicht den Weisungen der Mitgliederversammlung. Er ist verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die diese Satzung oder der Aufsichtsrat – insbesondere in einer für den Vorstand geltenden Geschäftsordnung – für den Umfang der Geschäftsführungsbefugnis festgesetzt haben.

7. Der Aufsichtsrat erlässt unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands eine Geschäftsordnung für den Vorstand. Ein Ressortverteilungsplan kann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands bestimmen. Die Geschäftsordnung bezeichnet unter anderem Geschäfte, für deren Vornahme nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam geschäftsführungsbefugt sind und/oder der Vorstand im Innenverhältnis der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.

Im Innenverhältnis bedürfen folgende Geschäftsführungsmaßnahmen in jedem Fall der Zustimmung des Aufsichtsrats:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen;
 - c) die Übernahme von Bürgschaften.
8. Unabhängig von der Berechtigung eines Vorstandsmitglieds, den Verein nach außen hin zu vertreten, ist im Innenverhältnis, vorbehaltlich einer Ressortverteilung in der Geschäftsordnung, für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheidungen ein Beschluss des gesamten Vorstands herbeizuführen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für Beschlüsse ist, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt auch für Beschlüsse außerhalb von Vorstandssitzungen. Bei Stimmengleichheit hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen.
 9. Der Vorstand hat zu Beginn des Geschäftsjahres über einen Haushaltsplan (Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan) zu beschließen und diesen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorzulegen. Mit Zustimmung des Aufsichtsrats ist der Haushaltsplan verbindlich festgestellt. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend, jedoch mindestens vierteljährlich über die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins zu berichten, dies gilt insbesondere bei drohenden Verlusten, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit und Verstößen gegen die Auflagen des DFB bzw. des Ligaverbandes.
 10. Der Vorstand ist bei wirtschaftlicher Notwendigkeit berechtigt, zur Durchführung der Vereinsaufgaben haupt- oder nebenamtlich bezahlte Mitarbeiter einzustellen.

§ 14 Abs. 2 und § 14 Abs. 3 gelten entsprechend.

11. In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung der Aufsichtsrat berufen wäre, kann der Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Vereinsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Der Aufsichtsrat ist hiervon jedoch unverzüglich zu unterrichten.
12. Angelegenheiten des Vorstands sollen, soweit sie nicht durch den Ressortverteilungsplan auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen wurden, in Sitzungen des gesamten Vorstands behandelt werden. Sitzungen finden nach Bedarf statt. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands müssen Protokolle geführt werden.

Beschlüsse können auch außerhalb von Vorstandssitzungen oder in gemischter Form mündlich, telefonisch, schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung gefasst werden. Mündlich oder telefonisch gefasste Beschlüsse sind in Textform zu dokumentieren.
13. Die Vorstandsmitglieder haben die Geschäfte des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu führen. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
14. Die Mitglieder des Vorstands haben jede Geschäftsbeziehung, die sie außerhalb ihrer Vorstandstätigkeit oder die eine ihnen nahestehende Person zum Verein unterhalten wollen, vorab dem Aufsichtsrat zur Zustimmung offenzulegen. Vorstand und Aufsichtsrat sind nicht befugt, solche Verträge ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats abzuschließen.

§ 18 WAHLAUSSCHUSS

1. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Personen, die langjährige Vereinsmitglieder sein sollten. Dem Wahlausschuss kann nicht angehören, wer Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder des Vereinsschiedsgerichts ist. Die Amtszeit des Wahlausschusses beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

2. Für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses können jedes Vereinsmitglied, der Aufsichtsrat und der Vorstand Vorschläge beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats einreichen. Vorschläge und Bewerbungen müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidaten zu prüfen. Vorgeschlagene Kandidaten müssen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber schriftlich versichern, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht vorliegen. Vorgeschlagene Kandidaten, die ihre Bereitschaft oder die Versicherung zu § 14 Abs. 2 bis eine Woche vor der Kandidatur nicht schriftlich erklärt haben, können von der Mitgliederversammlung nicht gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Fällt ein Mitglied des Wahlausschusses während der Amtszeit weg und wird hierdurch eine Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten, müssen die verbliebenen Mitglieder des Wahlausschusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Interimsmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bestellen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt unter Berücksichtigung der vorstehenden Absätze § 18 Abs. 2 und 3 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Wahlausschusses ein Ersatzmitglied.

Die verbliebenen Mitglieder des Wahlausschusses können mit Zustimmung des Aufsichtsrats ein Interimsmitglied bis zur Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung bestellen, wenn ein Mitglied des Wahlausschusses während seiner Amtszeit wegfällt und hierdurch die Mitgliederzahl gemäß § 18 Abs. 1 unterschritten wird, ohne dass eine Mindestmitgliederzahl von drei unterschritten wird. Die nächste Mitgliederversammlung wählt gemäß § 18 Abs. 1 und unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 2 und 3 für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds des Wahlausschusses ein Ersatzmitglied. Entsprechendes gilt, wenn ein Wahlausschussamt aus anderen Gründen vakant ist.

5. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende, und bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, ist für die Koordination der Tätigkeit des Wahlausschusses und die Leitung von in der

Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zuständig. Das Verfahren bei Wahlen regelt eine gesonderte Wahlordnung.

6. Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlvorschläge für die Wahl zum Aufsichtsrat gemäß § 16 und, vorbehaltlich des § 19 Abs. 4, für die Wahl der Delegierten zum Dachverein zu erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung vorzustellen. Vorschläge und Bewerbungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden. Später eingehende Vorschläge können nicht berücksichtigt werden. Für die Wahl zum Aufsichtsrat kann jedes Vereinsmitglied Vorschläge beim Wahlausschuss einreichen. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht vorgeschlagen werden. Die Kandidaten für eine Wahl der Delegierten zum Dachverein werden dem Wahlausschuss vom Aufsichtsrat vorgeschlagen.
7. Liegt nicht für jedes zu besetzende Amt mindestens ein Wahlvorschlag vor, hat der Wahlausschuss sich selbst um Vorschläge zu bemühen. Er ist dabei nicht an Fristen gebunden. Der Wahlausschuss kann auch bei vorhandenen Wahlvorschlägen mit Zustimmung der betroffenen Kandidaten Abänderungen vornehmen oder aus vorhandenen Wahlvorschlägen einen eigenen Wahlvorschlag erarbeiten. Hierbei ist er ebenfalls nicht an Fristen gebunden.
8. Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen dieser Satzung zu prüfen. Vorgeschlagene Kandidaten für den Aufsichtsrat müssen dem Wahlausschuss gegenüber schriftlich versichern, dass die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht vorliegen.

Bei Mängeln eines Wahlvorschlags oder wenn vorgeschlagene Kandidaten ihre Bereitschaft zur Kandidatur oder die Versicherung zu § 14 Abs. 2 nicht bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklärt haben, hat der Wahlausschuss den betreffenden Wahlvorschlag bzw. den betroffenen Kandidaten zurückzuweisen. Der Wahlausschuss ist auch berechtigt, einen Wahlvorschlag bzw. den betroffenen Kandidaten zurückzuweisen, wenn der vorgeschlagene Kandidat aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grund nicht als zur Übernahme des vorgeschlagenen Amtes geeignet und/oder die Zurückweisung zur Wahrung der Interessen des Vereins geboten erscheint. Der Wahlausschuss hat dabei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

§ 19 DELEGIERTE ZUM DACHVEREIN

1. Die Grundsätze der Benennung und der Rechte und Pflichten der Delegierten für die Delegiertenversammlung im 1. FCN Dachverein e. V. richten sich nach der Satzung des Dachvereins. Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit die Satzung des Dachvereins nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
2. Die Delegierten zum Dachverein werden auf Vorschlag des Wahlausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates und Vereinsmitglieder sein. Stehen nicht genügend Mitglieder aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat als Kandidaten zur Verfügung, werden andere Vereinsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein müssen, auf Vorschlag des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Delegierten werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet automatisch, wenn sie, gleich aus welchem Grund, aus dem Verein, aus dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat ausscheiden.
4. Soweit die Satzung des Dachvereins eine Wahl der Delegierten durch die Mitgliederversammlungen der Einzelvereine nicht zwingend vorschreibt, werden die Delegierten abweichend von Absatz 2 und 3 vom Aufsichtsrat benannt und abberufen. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 bleiben unberührt.
5. Die Delegierten haben bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Delegiertenversammlung des Dachvereins stets die Interessen des Vereins zu beachten und zu wahren. Bei der Ausübung des Stimmrechtes sind sie an Weisungen des Aufsichtsrats gebunden.

§ 20 JAHRESABSCHLUSS

1. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende aufzustellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk

zu versehen. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat. Soweit der Verein mit einer Lizenzspielermannschaft an der Bundesliga oder an der 2. Bundesliga des Ligaverbandes teilnimmt oder der Ligaverband dies aus sonstigen Gründen fordert, hat die Wahl des Abschlussprüfers auch in Abstimmung mit dem Ligaverband zu erfolgen.

3. Der Jahresabschluss ist nach Vorlage des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers durch den Aufsichtsrat festzustellen.

4. ABSCHNITT

VEREINSAUSSCHÜSSE, VEREINSBEIRAT,
VEREINSSCHIEDSGERICHT

§ 21 VEREINSAUSSCHÜSSE

1. Vereinsausschüsse beraten und unterstützen den Vorstand und den Aufsichtsrat in den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Sie werden durch den Aufsichtsrat berufen.
2. Der Verein hat als ständigen Ausschuss einen Ehrungsausschuss. Weitere Ausschüsse werden nach Bedarf vom Aufsichtsrat berufen.
3. Jeder Ausschuss wählt sich seinen Vorsitzenden. Dieser beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie.
4. Sitzungen eines Vereinsausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Ausschusssitzung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 22 EHRUNGAUSSCHUSS

1. Der Ehrungsausschuss besteht aus drei vom Aufsichtsrat für die Dauer von drei Jahren zu wählenden verdienten Mitgliedern.

2. Der Ehrungsausschuss unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern für langjährige Vereinszugehörigkeit durch Verleihung von Ehrennadeln und durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenspielführer oder zum Ehrenmitglied.
3. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

§ 23 VEREINSBEIRAT

1. Der Vereinsbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die sich aus ihrer Mitte einen Sprecher wählen. Die Mitglieder des Vereinsbeirates werden vom Aufsichtsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Beginn des auf die Berufung folgenden Geschäftsjahres, berufen.
2. In den Vereinsbeirat sollen besonders geeignete Personen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, z.B. aus Politik, öffentlicher Verwaltung, Wirtschaft und Sport, berufen werden, die in der Lage und bereit sind, den Verein mit ihrer Erfahrung, ihren besonderen Fähigkeiten und ihrem ideellen Engagement zu unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Berufung.
3. Aufgabe des Vereinsbeirates ist es, den Vorstand und den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten. Vorstand und Aufsichtsrat können den Vereinsbeirat über anstehende und laufende wesentliche Projekte des Vereins informieren. Der Vereinsbeirat diskutiert die ihm vom Vorstand und dem Aufsichtsrat vorgelegten Themen und gibt hierzu Beurteilungen und Empfehlungen ab. Zur Arbeit des Vereins und der Tätigkeit seiner Organe soll er Anregungen geben. Er kann auch von sich aus für den Verein bedeutsame Themen aufgreifen und hierzu Empfehlungen aussprechen.
4. Sitzungen des Vereinsbeirates finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Sprecher des Vereinsbeirates einberufen. Darüber hinaus beruft der Vorstand mindestens zweimal im Jahr eine Sitzung des Vereinsbeirates ein. Weiterhin kann der Vorstand bei Bedarf weitere Sitzungen des Vereinsbeirates einberufen, um den Vereinsbeirat über anstehende und laufende wesentliche Projekte des Vereins zu informieren und den Rat des Vereinsbeirates einzuholen.

5. Zu den Sitzungen des Vereinsbeirates sind die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats als Gäste einzuladen.

§ 24 VEREINSSCHIEDSGERICHT

1. Das Vereinsschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Mitglieder des Vereinsschiedsgerichts dürfen weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand, noch dem Wahlausschuss oder dem Vereinsbeirat angehören. Ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen anderer Vereinsorgane.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vereinsschiedsgerichts erfolgt durch den Aufsichtsrat auf die Dauer von drei Jahren. Gleichzeitig ist je ein Ersatzmitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied für den Vorsitzenden muss ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben.
3. Das Vereinsschiedsgericht wird nur auf Antrag eines Betroffenen oder eines Vereinsorganes tätig. Das Vereinsschiedsgericht ist vor Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges anzurufen.
4. Der Gang des Verfahrens wird durch das Vereinsschiedsgericht nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt. Den Beteiligten ist in jedem Fall Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet in allen Angelegenheiten, die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder vereinsbezogene Streitigkeiten zwischen Mitgliedern zum Gegenstand haben, insbesondere, soweit es sich um die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen, die Schädigung der Vereinsinteressen sowie um unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten handelt.
6. Das Vereinsschiedsgericht entscheidet ferner bei vereinsbezogenen persönlichen Differenzen und bei Vorwürfen wegen unsportlichen, unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens oder wegen eines Verstoßes gegen satzungsmäßige oder gesetzliche Organpflichten zwischen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats. Für sonstige Organstreitigkeiten und für Streitigkeiten über die Geschäftsordnung ist es nicht zuständig.

7. Die Entscheidungen des Vereinsschiedsgerichts haben sich an Recht und Gesetz sowie am Grundsatz der Billigkeit auszurichten. Das Vereinsschiedsgericht soll auf eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten hinwirken.
8. Mitglieder des Vereinsschiedsgerichts, die an einem Verfahren selbst beteiligt, mit einem Verfahrensbeteiligten verwandt oder verschwägert sind oder in einem anderen Vereinsschiedsgerichtsverfahren beschuldigt werden, sind von der Mitwirkung im Vereinsschiedsgericht ausgeschlossen.
9. Das Vereinsschiedsgericht kann neben seiner Befugnis, schlichtende Entscheidungen zu treffen, auch auf folgende Sanktionen erkennen (auch nebeneinander):
 - a) Verwarnung;
 - b) Geldbußen;
 - c) Suspendierung von einem Vereinsamt;
 - d) Entziehung von Mitgliederrechten;
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
10. Es kann insbesondere angerufen werden im Falle des Vereinsausschlusses gemäß § 10 Abs. 4.

5. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur, soweit ein schuldhaftes Handeln von Vereinsorganen vorliegt.

§ 26 AUFLÖSUNG DES VEREINS/WEGFALL DES BISHERIGEN VEREINSZWECKS

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim. Die

Mitgliederversammlung beschließt über die Liquidation des Vereins.

2. Das Vereinsvermögen ist dem 1. FCN Dachverein e.V. zuzuführen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
3. Die in § 26 Abs. 2 festgelegten Vereinbarungen gelten auch bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bzw. bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 27 INKRAFTTRETEN

1. Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig alle früheren Satzungen.
2. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister und für die Erhaltung der Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist ferner zu Änderungen der Satzung, soweit sie nur die Fassung betreffen, bei entsprechender Mitteilung gegenüber dem Vereinsregister berechtigt.
3. Die Vereinsorgane können schon vor Inkrafttreten der beschlossenen Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die ebenfalls mit dem Inkrafttreten wirksam werden.
4. Bis zum Inkrafttreten der Satzung durch Eintragung in das Vereinsregister führen die zur Zeit der Beschlussfassung über diese Satzung im Amt befindlichen Vereinsorgane und deren Mitglieder ihre Arbeit weiter. Dies gilt auch für die im Amt befindlichen, gewählten Mitglieder des Präsidiums; eine Neuwahl der Präsidiumsmitglieder auf der Jahreshauptversammlung 2010 findet nicht mehr statt. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung scheiden die Mitglieder der Vereinsorgane aus ihrem Amt aus, soweit sie nicht auch nach der neuen Satzung und der auf ihrer Grundlage gefassten Beschlüsse im Amt bleiben. Klarstellend wird festgehalten, dass die gewählten Aufsichtsratsmitglieder bis zum Ende ihrer bestehenden Amtszeit im Amt bleiben.

§ 28 ÜBERGANGSREGELUNGEN

1. In der Jahreshauptversammlung 2010 (über das Geschäftsjahr 2009/2010) sind so viele Aufsichtsratsmitglieder zu wählen, wie nötig sind, um die in § 16 Abs. 1 beschriebene Anzahl zu erreichen.
2. In der Jahreshauptversammlung 2011 (über das Geschäftsjahr 2010/2011) sind die (voraussichtlich sechs) frei werdenden Aufsichtsratsämter neu zu wählen. Dabei sind diejenigen drei Aufsichtsratsmitglieder für jeweils vier Jahre gewählt, auf die die meisten, zweit- und drittmeisten Stimmen entfallen sind. Die drei Aufsichtsratsmitglieder, auf die die viert-, fünft- und sechstmeisten Stimmen entfallen sind, sind für drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los zwischen den gewählten Mitgliedern mit gleicher Stimmenzahl.
3. Klarstellend wird festgehalten, dass in der Jahreshauptversammlung 2012 (über das Geschäftsjahr 2011/2012) keine turnusmäßigen Wahlen zum Aufsichtsrat stattfinden.

6. ABSCHNITT VERORDNUNGEN

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Mitgliederversammlung
des 1. Fußball-Club Nürnberg
Verein für Leibesübungen e. V.
(lt. § 15 Abs. 10 der Satzung)

§ 1

Der Versammlungsleiter wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Aufsichtsrat benannt. Er bringt nach Eröffnung und Begrüßung die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, es sei denn, dass die Versammlung einen anderen Beschluss fasst.

§ 2

Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Mitglieder zur Rednerliste melden. Er kann jederzeit das Wort außer der Reihe ergreifen.

§ 3

Antragsteller und Berichterstatter erhalten das Wort als erste und letzte.

§ 4

Zu Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zu Zwischenfragen muss das Wort vor etwa noch vorgemerkten Rednern erteilt werden.

§ 5

Bei offensichtlichem Missbrauch solcher Bemerkungen kann der Versammlungsleiter auf die Reihenfolge der Rednerliste verweisen.

§ 6

Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nach Abschluss der jeweiligen Beratung zu erteilen.

§ 7

Dringlichkeitsanträge können nur mit Unterstützung einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden eingebracht werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 8

Zu erledigten Anträgen erhält niemand das Wort, wenn es nicht eine Zweidrittel-Mehrheit verlangt.

§ 9

1. Zum Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache dürfen nur ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort nehmen. Ist der Antrag auf Schluss der Rednerliste angenommen, so erhalten nur noch die auf der Rednerliste vorgemerkten das Wort. Ist der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, so können auch die auf der Rednerliste vorgemerkten das Wort nicht mehr ergreifen.
2. Der Antragsteller und der Berichterstatter haben das Recht, zur Klarstellung das Wort zu ergreifen.

§ 10

Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter diesen aufmerksam zu machen. Verletzt er den parlamentarischen Anstand, so hat der Versammlungsleiter dies zu rügen, erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen oder das Wort zu entziehen.

§ 11

Bei Anträgen wird über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. Bei gleichrangigen Anträgen wird über den zuerst gestellten Antrag abgestimmt. Die weiteren Abstimmungen erfolgen in entsprechender Reihenfolge.

WAHLORDNUNG

des 1. Fußball-Club Nürnberg
Verein für Leibesübungen e. V.
(lt. § 15 Abs. 10 der Satzung)

§ 1

Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zum Aufsichtsrat und/oder zur Delegiertenversammlung im Dachverein ist gemäß § 18 der Satzung der Wahlausschuss zuständig. Für die Durchführung der in einer Mitgliederversammlung stattfindenden Wahlen zum Wahlausschuss ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates zuständig.

§ 2

1. Wahlen erfolgen in folgender Reihenfolge: Aufsichtsrat, Delegierte zur Delegiertenversammlung, Wahlausschuss.
2. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel, Handaufheben oder eines elektronischen Abstimmungsverfahrens, sofern die Voraussetzungen dafür in der betreffenden Mitgliederversammlung gegeben sind.
3. Eine Wahl durch Handaufheben findet nur statt, wenn dies auf Antrag eines anwesenden Mitglieds die Mitgliederversammlung durch mehr als die Hälfte der darüber offen Abstimmenden beschließt.

§ 3

Bei den Wahlen zum Aufsichtsrat, zum Wahlausschuss und zur Delegiertenversammlung gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

BEITRAGSORDNUNG

des 1. Fußball-Club Nürnberg
Verein für Leibesübungen e. V.
(lt. § 15 Abs. 10 der Satzung)

§ 1 Laufzeit

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Sie kann satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung ergänzt werden oder ersetzt werden.

Zuletzt geändert zum 01.01.2018.

§ 2 Beitragsgruppen

Folgende Beitragsgruppen sind möglich:
(Jahresbeitrag in Euro)

- | | |
|--|----------|
| a) Normalmitgliedschaft | |
| b) Mitglieder ab Vollendung des 21. Lebensjahres | € 60,00 |
| Ermäßigte Mitgliedschaften | |
| 1. Kinder bis 6 Jahre | € 20,00 |
| 2. Kinder/Jugendliche von 7 bis 20 Jahre | € 40,00 |
| 3. Schwerbehinderte | € 40,00 |
| c) Fördermitgliedschaft/Fördermitglieder | € 500,00 |

§ 3 Beitragspflichten

Der Beitrag ist im Normalfall als Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 1. Januar des Jahres zu entrichten. Im Eintrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat anteilig erhoben. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Bleibt ein Mitglied länger als 6 Wochen mit dem Jahresbeitrag im Rückstand, so wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, muss der Verein die erforderlichen Schritte unternehmen, um den Jahresbeitrag eintreiben zu können. Bei erfolgloser Eintreibung ist das Mitglied aus der Mitgliederliste unter Berücksichtigung der Satzungsregelung in § 10 Abs. 3 und 4 zu streichen. Über Stundungserlasse oder Ergänzungsgesuche entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder treffen keine finanzielle Beitragspflichten.

§ 4 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist gem. Satzung § 10 Abs. 2 nur jeweils zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst werden und spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Verein zugehen. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Der 1. FC Nürnberg e.V. ehrt Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch Ernennung zum Ehrenpräsidenten, zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenspielführer oder durch Auszeichnungen durch Treueabzeichen, Verdienstehrendenzeichen oder Ehrenplaketten.

Ungeachtet des Lebensalters zählt die Vereinszugehörigkeit mit dem Tag des Eintritts bei ununterbrochener Mitgliedschaft.

Vorschläge zur Verleihung von Verdienstehrendenzeichen und Ehrenplaketten genehmigt der Ehrungsausschuss mit einfacher Mehrheit.

Die Anträge sollen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Ernennungs- oder Verleihungstages gestellt werden.

§ 2 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied, Ehrenspielführer

Die Ernennung von Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern und Ehrenspielführern wird dem Aufsichtsrat vom Ehrungsausschuss nach einstimmigem Beschluss vorgeschlagen.

Gewertet werden können in offizieller Funktion ausgeübte Tätigkeiten innerhalb des 1. FCN genauso wie besondere Leistungen oder Verdienst oder besondere Verbundenheit zum 1. FCN, ohne dass eine Mitgliedschaft oder ein vereinsinternes Tätigwerden nötig wären.

§ 3 Treue-Abzeichen

Das Treueabzeichen wird nach 25-, 40-, 50-, 60-jähriger und weitere Jahrzehnte währenden Mitgliedschaft verliehen.

§ 4 Verdienstehrendenzeichen

Das Silberne Verdienstehrendenzeichen kann nach fünfjähriger Mitarbeit im Verein, das Goldene Verdienstehrendenzeichen nach 15-jähriger Mitarbeit im Verein auf Vorschlag des Vorstands oder des Abteilungsleiters verliehen werden.

Als Mitarbeiter wird z. B. eine Tätigkeit in der Verwaltung bzw. als Übungsleiter oder als Mannschaftsbetreuer gewertet.

§ 5 Ehren-Plaketten

Die Ehren-Plakette des 1. FC Nürnberg wird für besondere sportliche Leistungen verliehen.

Für Schüler, Jugendliche, Junioren und Senioren in Kleinform, an Sportler der höchsten Leistungsklasse (Amateure und Lizenzspieler) in Großformat.

Die Ausführung der Plakette in Bronze, Silber oder Gold richtet sich nach Erfolg und Leistung.

Bronze: entspricht einer Bayerischen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine Bayerische Auswahlmannschaft

Silber: einer Deutschen Vizemeisterschaft, einer Süddeutschen Meisterschaft oder einer dreimaligen Berufung in eine überregionale Ländermannschaft

Gold: einer Deutschen Meisterschaft oder mindestens einer dreimaligen Berufung in die Nationalmannschaft während des Sportjahres.

In besonderen Fällen kann der Ehrungsausschuss von den genannten Richtlinien abweichen, wenn dies sportlich gerechtfertigt erscheint oder Härtefälle vermieden werden sollen.

§ 6 Urkunden und Veröffentlichungen

Über Ernennung und Auszeichnungen werden Urkunden ausgehändigt.

Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung in der Vereinszeitung.

§ 7 Besondere Rechte

Alle Mitglieder, die 50 Jahre und mehr ununterbrochen Vereinsmitglieder sind, werden vom jährlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt. Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Ehrenspielführer haben das Recht zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen, die vom 1. FCN veranstaltet werden.

§ 8 Durchführung

Die Durchführung der Ehrungen erfolgt grundsätzlich durch den Aufsichtsrat.

§ 9 Gültigkeit

Diese Richtlinien ersetzen die vorherigen Richtlinien.



Der Club

1. FC Nürnberg e. V.
Valznerweiherstraße 200
90480 Nürnberg
www.fcn.de